

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2024

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Erprobung der gemeinsamen Verantwortung für den Pfarrdienst in einer Region....	261	Satzung zur Aufhebung der Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.....	268
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	263	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen.....	268
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung.....	263	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers.....	268
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 12 Absatz 3 BAT-KF.....	264	Satzung (über die Anzahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Nahe und Glan).....	269
Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2025/2026.....	264	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg.....	269
Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen.....	267	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	269
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt	267	Personal- und sonstige Nachrichten.....	270
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt	267	Literaturhinweise	279
		Berichtigung zum KABI 06/2024	279

Verordnung zur Erprobung der gemeinsamen Verantwortung für den Pfarrdienst in einer Region

Vom 5. Juli 2024

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Im Evangelischen Kirchenkreis Solingen wird durch Beschluss der Kreissynode vom 11. November 2023 der Pfarrdienst in drei Regionen und im Kirchenkreis organisiert. Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind einer Region zugeordnet.

In den Regionen West (Merscheid, Ohligs, St. Reinoldi Rupelrath), Nord (Gräfrath, Ketzberg, Wald) und Mitte (Lutherkirchengemeinde, Solingen-Dorp, Stadtkirchengemeinde, Widdert) wird der Gemeindepfarrdienst verantwortet. Die Verantwortung über den Pfarrdienst im Bereich Leitung, Öffentlichkeitsarbeit, Klinikseelsorge, Schule, innovative Kirche und Gehörlosenseelsorge trägt der Kirchenkreis.

§ 1 Regionen

Die Kirchengemeinden einer Region sind im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gemeinsam zuständig für die Zuordnung der Pfarrpersonen und die Aufgabenverteilung zwischen ihnen sowie die Besetzung der Pfarrstellen. Die Anzahl der in einer Region zu besetzenden Stellen ergibt sich aus dem Pfarrstellenkonzept des Kirchenkreises.

§ 2 Der Regionalausschuss und seine Aufgaben

(1) In jeder Region wird ein Regionalausschuss gebildet.
(2) Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) und h) Kirchenordnung (KO), § 17 Kirchenorganisationsgesetz (KOG) und § 4 Absatz 1 Pfarrstellengesetz (PStG) entscheidet der Regionalausschuss verbindlich über folgende Angelegenheiten:

a) welche Pfarrperson für welche Kirchengemeinde oder welche Kirchengemeinden pastorale Ansprechperson für die Gemeinde wird. Diese Pfarrperson ist insbesondere für die dortigen Gemeindegottesdienste, die Amtshand-

lungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen), die Seelsorge sowie die Gemeindeführung und Profilbildung der Gemeinde verantwortlich,

- b) welcher Kirchengemeinde auf der Grundlage der Planzahlen des Kirchenkreises welche Pfarrperson zugeordnet wird. Zuordnung bedeutet, dass sie dort ihren in der Dienstanzweisung festgelegten Arbeitsschwerpunkt hat,
- c) welche Aufgaben des Kirchlichen Unterrichts, der Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Diakonie, der Ökumene, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Gemeindeführung eine Pfarrperson mit welchem Stellenanteil für eine oder mehrere Kirchengemeinden oder in der gesamten Region zusätzlich wahrnimmt,
- d) die Erstellung der Dienstanzweisungen und -vereinbarungen im Benehmen mit den zugeordneten Gemeinden,
- e) die Errichtung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen, die Aufgaben des Presbyteriums gemäß §§ 9 und 10 PStG,
- f) die Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen der Presbyterien in einer Region,
- g) die Umsetzung der gefassten Beschlüsse,
- h) Zeit und Zahl der regelmäßigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in den Kirchengemeinden.

§ 3

Der Regionalausschuss:

Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Jedes Presbyterium legt fest, ob zwei oder drei Presbyteriumsmitglieder, die keine Pfarrpersonen sind, als Mitglieder entsandt werden. Außerdem gehören dem Ausschuss alle Pfarrpersonen der Gemeinden dieser Region, die eine Pfarrstelle innehaben oder voll verwalten, an. Es muss mindestens ein Presbyteriumsmitglied, das keine Pfarrperson ist, mehr als Pfarrpersonen zum ordentlichen Mitgliedsbestand gehören. In der zweiten Regionalausschuss-Sitzung nach der Neukonstituierung der Presbyterien wird der ordentliche Mitgliederbestand beschlussmäßig festgestellt.
- (2) Der Regionalausschuss bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung in der Regel für zwei Jahre aus seiner Mitte.
- (3) Der Regionalausschuss nimmt seine Arbeit nach der Presbyteriumswahl 2024 auf und beginnt mit einer Klausurtagung.
- (4) Der oder die Vorsitzende soll den Regionalausschuss in den ersten zwei Jahren alle zwei Monate einberufen. Danach einmal im Quartal. Der Regionalausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (5) Für die praktische Arbeit des Regionalausschusses gelten § 62 Absatz 2 bis 9 sowie §§ 63 bis 72 KOG.

§ 4

Gemeinsame Sitzung der Presbyterien

- (1) Die Presbyterien einer Region sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Regionalausschuss liegt die Gesamtleitung bei den Presbyterien gemeinsam.

(3) Jedes Presbyterium kann durch Beschluss die Beratung einer Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung der Presbyterien einer Region verlangen. Die gemeinsame Sitzung der Presbyterien einer Region entscheidet in der betreffenden Angelegenheit abschließend.

§ 5

Pfarrwahl

(1) Abweichend von Artikel 10 KO und den §§ 3, 4 Absatz 3 und 4 Satz 2, 5, 6 Absatz 1 Satz 1 PStG wird zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, insbesondere zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Pfarrpersonen, ein Pfarrwahlausschuss gebildet. Einberufen wird der Pfarrwahlausschuss durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Regionalausschusses. Diese oder dieser ist auch zuständig für die Einladung zur Wahlhandlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 PStG.

(2) In diesen Ausschuss entsendet jede Kirchengemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums. Der Regionalausschuss kann weitere Mitglieder der Presbyterien benennen, die beratend teilnehmen.

(3) Die Wahl wird in einem Gottesdienst einer von dem Regionalausschuss zu bestimmenden Kirchengemeinde durchgeführt. Das Presbyterium dieser Kirchengemeinde ist für die Durchführung der Wahl zuständig (§§ 4 Absatz 4 Satz 1, 6 Absatz 1 Satz 2, 7 und 8 PStG). Die Vorschriften in §§ 4 Absatz 4 und 6 Absatz 1 des PStG über Einladungen und Bekanntgaben gelten gegenüber allen Kirchengemeinden der Region.

(4) Im Wahlgottesdienst muss jede Gemeinde vertreten sein. Jede Gemeinde hat eine Stimme. Eine Pfarrperson muss einstimmig gewählt werden.

(5) Kommt die Wahl nicht zustande wird erneut zur Wahl eingeladen. Dazu ist eine einmalige Abkündigung in den Gemeinden der Region ausreichend. Die Wahl findet nach den gleichen Regelungen wie beim ersten Wahlgang statt.

(6) Das Wahlergebnis wird den Gemeinden der Region an den beiden folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten bekannt gegeben. Das Einspruchsrecht nach § 8 PStG gilt dabei für alle Gemeinden der Regionen.

§ 6

Anstellungsträgerschaft und Mitgliedschaft im Presbyterium

(1) Die Anstellungsträgerschaft für eine Pfarrstelle, die nach dem Pfarrdienstgesetz notwendig ist, übernimmt eine der Gemeinden der Region.

(2) Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 KO und § 6 Absatz 1 KOG sind die Pfarrpersonen jeweils in den Presbyterien ordentliches Mitglied, deren pastorale Ansprechpersonen für die Gemeinde sie gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder der sie gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b) zugeordnet sind.

(3) Haben zwei Personen gemeinsam eine Pfarrstelle inne, richtet sich das Stimmrecht nach § 6 Absatz 3 KOG.

§ 7

Weitere Zuständigkeiten

- (1) Der Regionalausschuss entscheidet:
 - a) über den Antrag auf Versetzung einer Pfarrperson in eine Pfarrstelle oder einen Auftrag in der Region,
 - b) über die Zustimmung zur Versetzung einer Pfarrperson in eine andere Pfarrstelle oder einen anderen Auftrag und

c) einen Antrag auf Versetzung einer Pfarrperson gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) (nachhaltige Störung).

(2) Über einen eventuellen Verzicht auf die Residenzpflicht entscheidet – mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes – das Presbyterium der Gemeinde, deren pastorale Ansprechperson die Pfarrperson ist.

(3) Über die Zuweisung einer Dienstwohnung und über Fragen des Amtszimmers entscheidet das Presbyterium der Anstellungsträgerin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Solingen. Die Verordnung tritt spätestens am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1800223
Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Juni 2024

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung

Vom 26. Juni 2024

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2024, wird § 19 Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „670“ wird durch die Angabe „750“ ersetzt.

§ 2 Änderung von Anlage 1 der AzubiO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch

Arbeitsrechtsregelung vom 31. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird § 5 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „670“ wird durch die Angabe „750“ ersetzt.

§ 3 Änderung der PraktO

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 31. Mai 2023, wird § 7 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „670“ wird durch die Angabe „750“ ersetzt.

§ 4 Änderung von Anlage 1 der KrSchO

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 31. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „670“ wird durch die Angabe „750“ ersetzt.

§ 5 Änderung der Anlage 1 der AzubiO-Pflege

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 31. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „670“ wird durch die Angabe „750“ ersetzt.

§ 6 Änderung der Anlage 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz vom 10. November 2022, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 31. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „670“ wird durch die Angabe „750“ ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juni 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 12 Absatz 3 BAT-KF

Vom 26. Juni 2024

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit (Anlage 8) in einer der Entgeltgruppen SE 2 bis SE 9 eingruppiert sind, sowie Mitarbeitende, die in der Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) eingruppiert sind und in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130 Euro.

Mitarbeitende, die in der Berufsgruppe 1.1 Fallgruppen 2 und 3 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) eingruppiert sind, in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden und die Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ausüben, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, sowie Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit (Anlage 8) in der Berufsgruppe 2 Fallgruppe 7 oder Berufsgruppe 3 Fallgruppe 1 in einer der Entgeltgruppen SE 11 bis SE 12 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juni 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVo für die Jahre 2025/2026

1802160

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 11. Juli 2024

I. Allgemein

Hinweis auf neue Sachverhalte

Planung bei Umsatzsteuerpflicht

Bei der Planung von Doppelhaushalten 2025/2026 bitten wir darauf zu achten, ob insbesondere bei größeren Positionen die Umsatzsteuerpflicht Einfluss auf die Höhe von Erträgen oder Aufwendungen nehmen könnte. Erträge aus Basaren oder bislang umsatzsteuerfreiem Verkauf könnten beispielsweise sinken, wenn die Preise gleich bleiben, aber Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

Wir empfehlen, die Erträge weiterhin brutto (wie bisher) zu planen und eine zentrale Schätzung für die Umsatzsteuerzahllast im Aufwandsbereich zu planen. Hierfür kann das Konto 769000 „übrige ordentliche Aufwendungen“ genutzt werden.

II. Erträge auf Grund der Kirchensteuer-Schätzung 2025 und 2026

Die Änderung des Kirchensteueraufkommens im Jahr 2025 wird mit 1-Prozent-Punkt und für das Jahr 2026 mit 0-Prozent-Punkt als Steigerung gegenüber dem Vorjahr geschätzt.

Pfarrstelleneinkünfte

Pfarrstelleneinkünfte sind über den jeweiligen Haushalt zu planen und in der Haushaltsumsetzung entsprechend abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

III. Aufwendungen

a) Personalkosten

Folgende Tarifsteigerungen empfehlen wir bei der Personalkostenplanung zu berücksichtigen:

Die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten orientiert sich an der Entwicklung der Bundesbesoldung. Da diese ihrerseits bei den Erhöhungen traditionell an den TVöD anknüpfen, ist mit folgenden Steigerungen zu rechnen:

Ansätze: 3,5 Prozent Steigerung für 2025, 3,5 Prozent für 2026, für 2027 und 2028 jeweils 2,0 Prozent.

Unter Berücksichtigung der Tariferhöhungen für die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis ist mit folgender Entwicklung ist zu rechnen:

Ansätze: 3,5 Prozent für 2025, 3,5 Prozent für 2026, für 2027 und 2028 jeweils 2,0 Prozent.

Daneben geht es um die Lehrer*innen an den landeskirchlichen Schulen und Menschen in vergleichbaren refinanzierten Tätigkeiten, bei denen sich die Besoldung/das Entgelt am Tarifvertrag für die Länder – TVL – und der Übernahme der Entgelterhöhungen für die Beamtenbesoldung durch die Länder orientiert. Es ergeben sich folgende Ansätze:

Landesbesoldung (NRW + RLP): 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 (nach pauschaler Erhöhung der Tabellenwerte um 200 Euro zum 1. November 2024),

3,5 Prozent für 2026, für 2027 und 2028 jeweils 2,0 Prozent

Tarifvertrag Länder (TV-L): 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 (nach pauschaler Erhöhung der Tabellenwerte um 200 Euro zum 1. November 2024), 3,5 Prozent für 2026, für 2027 und 2028 jeweils 2,0 Prozent.

Auch hier bitten wir das konkrete Risiko zu betrachten, dass in einzelnen Tarifabschlüssen auch mit Wirkung auf die bei uns angewandten Entgeltregelungen Inflationsausgleiche in höherem als dem erwarteten Maß eingepreist werden können.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 6,0 Prozent. Es wird weiterhin ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Kapitaldeckungsgrad für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist bei 70 Prozent zu stabilisieren.

Für die Finanzierung von Krankheitsbeihilfen an Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ist bis 2030 analog zur Versorgung ein kapitalgedeckter Kostendeckungsgrad von 70 Prozent zu erreichen.

Zur Finanzierung wird

- ein Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag erhoben, der auf 18 Prozent vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) festgelegt wird.
- ein stellenbezogener Versorgungs- und Beihilfebeitrag von 62 Prozent (Beamte im Pfarr- und Schuldienst) bzw. 73 Prozent (für andere Kirchenbeamte) der Besoldung erhoben, der entsprechend dem bisherigen Verfahren auf die Umlage gemäß Buchstabe a) angerechnet wird.

Der Anteil der Landeskirche an der Versorgungssicherung wird entsprechend dem Anteil der nicht refinanzierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der landeskirchlichen Ebene an der Gesamtzahl auf 7,1 Prozent für 2025 festgelegt und ab 2026 7,4 Prozent (73. LS 2020 Beschluss 21 i. V. m. Beschluss der Kirchenleitung vom 11. November 2022 und 4. Juli 2024),

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

b) Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 5200 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

c) Umlage für die gemeinsamen Aufgaben

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2025
= 149.940.000 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2026
= 149.940.000 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

d) Pfarrbesoldungspauschale

Für das Haushaltsjahr 2025

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 144.684,26 Euro (Vorjahr 136.601,16 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2025 je Pfarrstelle:

Bundesland	2025	Vorjahr
Nordrhein-Westfalen (1,633 Mio.)	2.049,23 Euro	1.851,66 Euro
Rheinland-Pfalz (9,055 Mio.)	62.610,51 Euro	51.261,13 Euro
Hessen (1,496 Mio.)	49.270,61 Euro	42.457,75 Euro

Für das Haushaltsjahr 2026

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 149.551,70 Euro (Vorjahr 144.684,26 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2026 je Pfarrstelle:

Bundesland	2026	2025
Nordrhein-Westfalen (1,633 Mio.)	2.080,44 Euro	2.049,23 Euro
Rheinland-Pfalz (9,055 Mio.)	63.599,96 Euro	62.610,51 Euro
Hessen (1,496 Mio.)	52.744,04 Euro	49.270,61 Euro

e) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungs-umlage für die Haushaltsjahre 2025–2026

Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt in den Jahren 2025 und 2026 = 18 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge.

Die Versorgungssicherungsumlage beträgt somit für 2025 25,963488 Euro (Vorjahr = 9,920180 Euro) pro Gemeindemitglied = 7,9736 Prozent (Vorjahr = 3,2457 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Die Versorgungssicherungsumlage beträgt somit für 2026 26,324286 Euro (Vorjahr = 25,963488 Euro) pro Gemeindemitglied = 7,8385 Prozent (Vorjahr = 7,9736 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

f) **Finanzausgleichsregelung für die Haushaltsjahre 2025–2026**

2025

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags in der Landeskirche.

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 714,0 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags je Gemeindemitglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 72,357718 Mio. Euro (Vorjahr: 79,288334 Mio. Euro) aus. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 88,32 Prozent (Vorjahr: 88,69 Prozent) des Betrags, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt, macht insgesamt einen Betrag von 72,357718 Mio. Euro (Vorjahr: 79,288334 Mio. Euro) aus.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 231,27 Euro (Vorjahr: 231,53 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 224,34 Euro (Vorjahr: 224,59 Euro).

2026

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags in der Landeskirche.

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 714,0 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags je Gemeindemitglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 72,339435 Mio. Euro (Vorjahr: 72,357718 Mio. Euro) aus. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 88,30 Prozent (Vorjahr: 88,32 Prozent) des Betrags, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt, macht insgesamt einen Betrag von 72,339435 Mio. Euro (Vorjahr: 72,357718 Mio. Euro) aus.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 238,98 Euro (Vorjahr: 231,27 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 231,82 Euro (Vorjahr: 224,34 Euro).

IV. Vermögensverwaltung

a) Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisrechnung und -planung (Anlage 2 zu § 96 Abs. 2 WiVO) zu planen. Die Zuführung und Entnahme zu Rücklagen erfolgt nur noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

Die Instandhaltungspauschale ist gemäß Anlage 7 § 2 Abs. 5 WiVO-RL im Haushalt einzuplanen. Eine Abrechnung am Jahresende erfolgt nicht mehr.

Auf die Reduzierung der Rücklagen gemäß §§ 110 Abs. 2 und 116 Abs. 4 Buchstabe a) WiVO wird hingewiesen.

b) Verwaltung der Finanzanlagen

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 WiVO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien als Anlage 12 zur Richtlinie zur WiVO.

c) Schuldendienst

Darlehensaufnahmen sind im Rahmen des § 39 Abs. 1 WiVO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 72 WiVO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Änderungsbeschluss möglich (§ 85 WiVO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

In beiden Fällen ist vor der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

d) Instandhaltungsmaßnahmen und Ziel Klimaneutralität

Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage 7 zur Richtlinie (zu § 49 WiVO) Instandhaltung von Gebäuden, dem Merkblatt zur Instandhaltung sowie unter „Klima.Gerecht.2035“.

Zur Umsetzung der Zielsetzung der Klimaneutralität weisen wir daraufhin, dass vorhandene und zukünftige Überschüsse vorgehalten werden sollten, um Mehraufwendungen abfedern zu können.

V. Organisatorisches

a) Nachtragshaushalte

Auf Grund der zunehmenden wirtschaftlichen Unsicherheiten wird auf die Möglichkeit des Änderungsbeschlusses (§ 85 WiVO) hingewiesen.

Die Unsicherheit der Prognose macht es zweckmäßig die Erheblichkeitsgrenze ausreichend groß anzusetzen, diese ist jedoch immer in Abhängigkeit mit

den Möglichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinden, kirchlichen Körperschaften und sonstigen Maßnahmen der entsprechenden Kirchenkreise zu gestalten. Es sollten jedoch 10 Prozent des Haushaltsvolumens nicht überschritten werden.

b) **Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises**

Die von der Kreissynode nach Artikel 44 Abs. 2 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließenden Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden. Der Beschluss des Haushalts allein reicht nicht aus (§ 66 Abs. 3 WiVO).

Ein gesonderter Umlagen-Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistendem konkreten Betrag wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen tritt zum 1. August 2022 dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Leverkusen bei. Die Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden scheidet zum 1. August 2023 aus dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Leverkusen aus.

Artikel 2

Der Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen wird am 1. August 2022 wirksam.

Der Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden wird am 1. August 2023 wirksam.

Düsseldorf, 11. Juli 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Juni 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und die Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Juni 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Kirchenkreissatzung über
die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in
Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis
An der Agger**

Die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. und 19. Januar 2024 (KABI. S. 91 und 93), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger vom 11. November 2017 (KABI. 2018, S. 23) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wiedenest, den 7. Juni 2024

	Evangelischer Kirchenkreis An der Agger
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 9. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Evangelischen
Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis
Leverkusen**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen vom 1. August 2021 (KABI. S. 117) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Bergisch Neukirchen,“ die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen,“ eingefügt.

- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zum 1. August 2021“ gestrichen.
- In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Schlebusch“ das „,“ durch das Wort „und“ sowie die Wörter „und die Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden“ hinter dem Wort „Opladen“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr.1 und 2 dieser Satzung treten zum 1. August 2022 in Kraft. § 1 Nr. 3 dieser Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Leverkusen, den 8. November 2022

	Evangelischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Leverkusen
Siegel	gez. Unterschriften

Genehmigt

	Düsseldorf, den 11. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt
Siegel	

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das Neue
Evangelische Forum des Kirchenkreises
Moers**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Moers erlässt auf Grund von Artikel 44 Abs. 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), i. V. m. §§ 38 Abs. 1 und 46 Abs. 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABI. S. 157), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers vom 13. November 2010 (KABI. 2011, S. 268) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Moers, den 22. Juni 2024

	Kirchenkreis Moers
Siegel	gez. Unterschriften

Genehmigt

	Düsseldorf, den 8. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt
Siegel	

Satzung (über die Anzahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Nahe und Glan)

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan beschließt folgende Satzung:

§ 1

Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor, dem Skriba und sechs Synodalältesten.

§ 2

Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Meisenheim, den 5. Mai 1980

Evangelischer Kirchenkreis
An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Juli 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Niederberg hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg vom 5. November 2016 (KABl. 2017, S. 19), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 6. November 2021 (KABl. 2022, S. 58), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Vertretung des Kirchenkreises Niederberg bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Niederberg wird gem. § 46 Abs. 4 des Kirchenorganisationsgesetzes auf die Geschäftsführung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder übertragen. Das gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und deren Änderung sowie für Ermahnun-

gen, Abmahnungen und Kündigungen im Fachbereich. Die Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen gegenüber der Geschäftsführung obliegt dem Kreissynodalvorstand.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Velbert, den 9. Juni 2024

Evangelischer Kirchenkreis
Niederberg
gez. Unterschrift

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Juli 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1803547

Az. 02-10-11:1503616

Düsseldorf, 15. Juli 2024

Die Siegel der aufgehobenen 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, mit 3 Kreuzen im Scheitelpunkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1803526

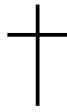
Az. 02-10-11:1503935

Düsseldorf, den 15. Juli 2024

Das Siegel der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar, Evangelischer Kirchenkreis an Sieg und Rhein, mit der Umschrift „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar Bereich Lohmar“ (ohne Beizeichen) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Auf dich hoffen, die deinen Namen kennen;
denn du verlässest nicht, die dich, HERR, suchen.*

Psalms 9,11

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Karlhermann Gottlieb Ferdinand Fritz am 18. Juni 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des früheren Stadtkirchenverbandes Köln, geboren am 6. Dezember 1929 in Adlig Heyde, Krs. Samland in Ostpreußen, ordiniert am 14. Juli 1963 in Dortmund.

Pfarrer i.R. Dietrich Reiner Horstmann am 14. Juni 2024, zuletzt Pfarrer einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd, geboren am 26. April 1939 in Velbert, ordiniert am 26. Mai 1968 in Duisburg-Kaßlerfeld.

Pfarrer i.R. Dietrich Reuter am 24. Juni 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Laar, geboren am 7. Februar 1954 in Heinsberg, ordiniert am 18. April 1982 in Königshardt.

Pfarrer i.R. Dr. Werner Alfred Schlißke am 21. Juni 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wupperfeld, geboren am 16. Juni 1934 in Saarmund, ordiniert am 7. Juli 1963 in Duisburg-Duissern.

Gemeindemissionar Pastor i.R. Gerhard Walter Stallbaum am 8. Juni 2024, zuletzt Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep, geboren am 22. März 1931 in Stolberg, ordiniert am 21. Juni 1974 in Radevormwald.

Pfarrer i.R. Friedrich Reiner Wagner am 24. Juni 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Niederkleen, geboren am 7. Oktober 1954 in Berschweiler, jetzt Marpingen, ordiniert am 10. Mai 1987 in Waldsolms-Griedelbach.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Christuskirche Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2024 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Xanten-Mörtmer, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle (Hauptamtliche Schulreferentenstelle) des Kirchenkreises Wesel ist mit Wirkung vom 1. August 2024 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die in der Kreisstadt Gummersbach gelegene Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar sucht für ihre Einzelpfarrstelle ab sofort einen Gemeindepfarrer (m/w/d) in Vollzeit (100 Prozent).

Das Presbyterium und die Mitarbeitenden wünschen sich eine*n Pfarrer*in, die/der mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben weiterentwickelt und Volkskirche von morgen gestaltet. Dabei ist die Arbeit mit Kindern und Senioren ein besonderes Anliegen. Sie/Er sollte gerne auf Menschen zugehen und bereit sein zum offenen Diskurs – so auch in der Ökumene und im Dialog zwischen den Religionen und Kulturen. Neben der Freude an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge sowie einer Begeisterung für eine vielfältige und musikalisch interessierte Gemeinde sollten Gaben in der Leitung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die der/dem Pfarrer*in tatkräftig zur Seite stehen, mitgebracht werden. Auch die Pfarerschaft der umliegenden Kirchengemeinden freut sich auf ein geschwisterliches Miteinander, den regelmäßigen Austausch und die gegenseitige Unterstützung.

Die Kirchengemeinde liegt in attraktiver Wohnlage an der Agger im oberbergischen Land unmittelbar angrenzend an die City von Gummersbach. Alle Kitas und Schulen am Ort liegen im nahen Umkreis. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Gerne kann die Wohnsituation an die Bedürfnisse der Pfarrerin/des Pfarrers und ihre/seine familiären Verhältnisse angepasst werden.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer die Wahlfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt.

Das Presbyterium und die Mitarbeiterschaft freuen sich auf Ihren Besuch. Vorab stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Gundi Boeckers (Vorsitzende des Presbyteriums), E-Mail gundi.boeckers@ekir.de, Tel. 0160 90776813 und

Matthias Hoffmann (Kirchmeister), E-Mail matthias.hoffmann@ekir.de, Tel. 0160 91050960.

Schriftliche Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar über den Superintendenten des Kreiskirchenamtes An der Agger, Herrn Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, oder per E-Mail an: superintendentur.anderagger@ekir.de.

Der Verband Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss sucht zum 1. November 2024 für die Besetzung seiner 2. Pfarrstelle, Krankenhauseelsorge am Johanna Etienne Krankenhaus in Neuss, eine Pfarrerin/einen Pfarrer (w/m//d). Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent.

Beim Johanna Etienne Krankenhaus handelt es sich um ein Akutkrankenhaus mit zahlreichen Fachabteilungen und einer Palliativstation, insgesamt hat es 415 Betten. Es befindet sich in Trägerschaft der St. Augustinus Gruppe.

Die Schwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle umfassen bisher folgende Aufgaben:

- Begleitung von kranken, schwerstkranken und sterbenden Patient*innen und deren An- und Zugehörigen,
- seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden,
- Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern in der Krankenhauskapelle und am Krankenbett,
- Gestaltung von Gedenkfeiern,
- Mitarbeit im klinischen Ethikkomitee sowie bei ethischen Fallbesprechungen,
- enge ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kollegin und dem katholischen Pfarrkollegen im Hause,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Klinikleitung,
- Beteiligung an der 24-Stunden-Erreichbarkeit der Ev. Krankenhauseelsorge in Neuss und kollegiale Zusammenarbeit im Team der beiden ev. Krankenhauskolleginnen in Neuss,
- Mitarbeit im Fachausschuss Seelsorge des Kirchenkreises Gladbach-Neuss und im Konvent der Rheinischen Krankenhauseelsorger*innen,
- Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge Neuss,
- Mitarbeit in einem Presbyterium einer Gemeinde des Verbandes mit beratender Stimme.

Wir freuen uns über eine Persönlichkeit:

- die freundlich und einladend auf Menschen zugeht, Patient*innen und deren An- und Zugehörige in oftmals extrem belastenden Situationen zugewandt begleitet und als seelsorgerliche Ansprechpartnerin ein kollegiales und verständnisvolles Verhältnis zu den Mitarbeitenden des Hauses pflegt,
- die ein weites ökumenisches Verständnis mitbringt, anderen Konfessionen und Religionen gegenüber aufgeschlossen ist, und Menschen, die keiner Kirche oder Religion angehören, offen und annehmend begegnet,
- die die Fähigkeit hat, mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu kommen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln und gestalten,
- die Freude hat am regelmäßigen Austausch und der Zusammenarbeit mit den beiden ev. Krankenhauseelsorgerinnen des Verbandes.

Folgende Erwartungen verknüpfen wir mit der ausgeschriebenen Stelle:

- eine KSA-Ausbildung als vorausgesetzte Grundqualifikation oder eine andere gleichwertige Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden),
- die verpflichtende Teilnahme an dem Grundkurs der EKIR für Krankenhauseelsorge (kann ggf. nach Dienstantritt nachgeholt werden),
- das regelmäßige Wahrnehmen von Supervision,

- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen zu Bereichen der Krankenhauseelsorge
- und die Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge Neuss.

Im Krankenhaus befindet sich eine katholische Kapelle und es steht Ihnen ein gemeinsames Büro mit der katholischen Seelsorge zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für Fragen zur Ausschreibung und zum Arbeitsbereich stehen Ihnen der Vorsitzende des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Pfarrer Sebastian Appelfeller, Telefon 02131 130894, und Pfarrerin Angelika Ludwig, Telefon 0157 77098403, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, an den Vorsitzenden des Gemeindeverbandes Neuss, Pfarrer Sebastian Appelfeller, Gnadentaler Allee 38A, 41468 Neuss, Sebastian.Appelfeller@ekir.de.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen dieses Amtsblattes.

Auf den Weitblick kommt es an! Dafür ist der linke Niederrhein wunderbar – nicht nur in der Landschaft mit ihrem hohen Erholungswert, sondern auch in Bezug auf Kirche in Entwicklung.

In der Region Ost (Xanten-Sonsbeck-Büderich) des Kirchenkreises Kleve ist ab sofort eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu besetzen. Sollten Sie Teilzeit bevorzugen, bewerben Sie sich gerne ebenfalls. Auch dafür haben wir bereits Ideen.

Der Kirchenkreis Kleve ist Erprobungsraum für eine Zusammenarbeit der Gemeinden in den Regionen. Dementsprechend ist diese Ausschreibung vom Gemeindeverbindenden Ausschuss für die Ostregion XaSoBü erstellt worden.

Der Niederrhein ist bei uns tatsächlich erstaunlich hügelig. So gibt es neben Weitblick auch einige Berge hinter oder vor denen unsere wunderschönen, historischen Kirchtürme und Ortschaften liegen. Die Hügel der Sonsbecker Schweiz machen die Landschaft vielfältig, aber manchmal stehen sie uns auch im Weg und stecken in den Köpfen.

Deshalb freuen sich Ihre zukünftigen beiden Kolleginnen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf einen Menschen, der den ein oder anderen Berg mit uns gemeinsam angeht. Denn noch läuft nicht alles glatt. Aber mit Gottvertrauen (trägt uns), Humor (haben wir) und Gelassenheit (üben wir noch) kommen wir voran. Und wenn man so einen Berg mal erklommen hat, dann ist der Weitblick umso grandioser! Ihre beiden Kolleginnen im Pfarramt sind übrigens auch noch ziemlich frisch dabei. Da hat sich noch nichts eingespurt und festgefahren. Schwerpunkte können ausprobiert, die eigenen Stärken in Absprache miteinander in der Region eingebracht werden.

Anstellungskörperschaft für die ausgeschriebene Pfarrstelle ist Büderich (1192 Gemeindemitglieder). Die kleine zu Wesel gehörende Ortschaft lebt schon seit 2014 mit einer auf 50 Prozent reduzierten Pfarrstelle.

Die Ev. Gemeinde Büderich feiert dieses Jahr ihr 500-jähriges Bestehen, kämpft aber gerade auch mit ein paar Problemen, an denen wir arbeiten. Ein Bevollmächtigtenausschuss leitet

derzeit die Geschicke der Gemeinde und versucht Menschen für das Presbyteramt zu gewinnen. Das jedenfalls ist Plan A. In Büderich gibt es einige Schätze zu bergen. Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben in Gruppen und Projekten: Bibliolog-Abende und eine jährliche Abendreihe zu „Sieben Wochen ohne“ sowie ein neues Gottesdienstformat (HELMA) strahlen von Büderich in die Region aus und bringen Menschen aus den drei Gemeinden zusammen. Vereinsleben ist in Büderich wichtig. Kulturelle Veranstaltungen werden gerne angenommen. Die Ökumene ist erprobt. Ein gut und kompetent organisiertes Gemeindebüro unterstützt alle Aktivitäten.

Sollten Sie einen vollen Stellenumfang anstreben, werden weitere Arbeitsbereiche vor allem in der Kirchengemeinde Xanten-Mörmter liegen. Die Zusammenarbeit ist etwa im Bereich der Konfirmandenarbeit und der Predigtpläne bereits bewährt. In Xanten-Mörmter erwartet Sie ein aktives Presbyterium mit einer Pfarrerin, die miteinander Lust auf Neues haben. Viele Menschen allen Alters engagieren sich in Gruppen und Projekten. Der Renovierungsstau von Gemeindehaus und Kirche ist gerade die große Xantener Baustelle. Doch die Planungen für die Umbaumaßnahmen sind in der finalen Phase.

Wir können Ihnen viel erzählen zu unseren drei Gemeinden, das machen wir auch gerne face to face. Rufen Sie uns an! Kommen Sie auf einen Kaffee vorbei – Sightseeing auf Wunsch inkl.! Wir freuen uns!

Bewerben Sie sich auch gerne, wenn Sie sich bereits in der letzten Phase Ihrer Berufstätigkeit befinden. Wir sind gespannt auf Ihre Erfahrung. Sie müssen auch nicht jeden Tag eine neue Idee präsentieren. Wenn es trotzdem passiert, auch gut! Ihre Gesundheit ist uns wichtig. Auf verlässlich freie Tage, Wochenenden und Abende legen wir alle wert.

Der Wohnsitz kann frei gewählt werden, wir unterstützen Sie dabei. In Büderich erwartet Sie auf alle Fälle ein Dienstzimmer und erleichtert so privates Wohnen.

Mehr über die drei Gemeinden erfahren Sie auf den Internetseiten:

www.kirche-buederich.de | www.evankirche-xanten.de | www.kirche-sonsbeck.de | www.kirchenkreis-kleve.de

Auf Ihre Fragen freuen sich: Pfarrerin Rahel Schaller (Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses Büderich) Tel. 02823 6988, Pfarrerin Simone Drenser (Xanten) Tel. 02801 4685.

Für alle Gespräche sichern wir Ihnen Vertraulichkeit zu.

Bewerben können sich Personen, die die Anstellungsfähigkeit für die EKIR nach § 2 Absatz 1 PStG haben. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte – gerne auch elektronisch – innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve (Niersstraße 1, 47574 Goch, superintendentur.kleve@ekir.de) an die Vorsitzende des Gemeindeverbindenden Ausschusses, Pfarrerin Dagmar Jetter.

Die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause sucht für die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson. Die Stelle kann auch geteilt werden. Unsere Kirchengemeinde, zu der auch die Ortsgemeinden Lay und Waldesch gehören, hat ihr Gemeindezentrum im Koblenzer Höhenstadtteil Karthause.

Sie liegt in einem attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeld mit sehr guter Infrastruktur. Die Kirchengemeinde unterhält zwei gut etablierte Kindertagesstätten.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens ist das Dreifaltigkeitshaus, in dem wir die wöchentlichen Gottesdienste feiern und sich unsere vielfältigen Gruppen und Kreise treffen. Zudem besteht ein monatliches Gottesdienstangebot in der Senioreneinrichtung der Geschwister de Haysche Stiftung. Das Gemeindezentrum „Dreifaltigkeitshaus“ wird wegen seiner vielfältigen Konzerte und Veranstaltungen über unseren Stadtteil hinaus in der Öffentlichkeit als kulturelle Bereicherung wahrgenommen.

Wir sind:

- eine lebendige, offene Gemeinde (uniertes Bekenntnis mit lutherischem Katechismus) mit etwa 2750 Mitgliedern, die großen Wert auf den Gottesdienst legt,
- eine musikalisch außerordentlich aufgeschlossene Gemeinde mit einem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker, einem weiteren Kirchenmusiker sowie vielen begeisterten Musizierenden (musikalische Arbeit mit Kindern, Jugendband, Chor, zahlreiche Konzerte unterschiedlicher Stilrichtungen, Musik im Gottesdienst und musikalische Abendandachten). Der „Förderverein Kirchenmusik“ unterstützt die musikalische Arbeit in unserer Kirchengemeinde,
- eine Gemeinde für alle Altersgruppen: etablierte und gerne angenommene Kinderkirche samstags, Mädchengruppe, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Angebote für Erwachsene und Senioren (Ev. Frauenhilfe, Männerkreis, Bücherei, Treff am Donnerstag sowie die ökumenische Initiative „Karthause Aktiv“),
- eingebunden in den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit:

- die mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich verkündigt und Gewicht legt auf Predigt, Liturgie und musikalische Gestaltung in lebendigen Gottesdiensten,
- die offen auf Menschen zugeht und die Fähigkeit mitbringt, die Bedürfnisse unserer Gemeindeglieder wahrzunehmen und seelsorglich zu begleiten,
- die kontaktfreudig, empathisch und teamorientiert bewährte und neue Wege der Gemeindegemeinschaft in all ihrer Vielfalt mit uns geht,
- die die bestehende kirchenmusikalische Arbeit unterstützt und fördert.

Die Arbeit in der Gemeinde wird unterstützt durch:

- ein sehr engagiertes, funktionierendes Team von Hauptamtlichen mit einem Küster, zwei Bezirkshelferinnen in Teilzeit sowie den beiden Leiterinnen der Kindertagesstätten,
- ein kollegiales und fachkundiges Presbyterium mit zielorientierter und effizienter Arbeitsweise,
- das gemeinsame Verwaltungsamt des Ev. Gemeindeverbands Koblenz, das uns von Verwaltungsaufgaben entlastet und fachberatend zur Seite steht. Unsere Gemeindegemeinschaft ist dort eingebunden.

Als Dienstwohnung steht wegen Renovierungsbedarf erst mittelfristig das Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe des Dreifaltigkeitshauses zur Verfügung. Gerne sind wir in der Zwischenzeit bei der Wohnungssuche behilflich.

Auf die Pfarrstelle können sich alle Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Sie interessieren sich für weitere Informationen und Aktuelles aus unserem Gemeindeleben?

Auf unserer Homepage finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Gemeindebriefs. <https://ev-kirche-karthause.de>

Vorab steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Christian Schönig (Vorsitzender des Presbyteriums)

E-Mail christian.schoenig@ekir.de Tel. 0261 28745172

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail. Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, E-Mail superintendentur.koblenz@ekir.de

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zum Lobe Gottes“ (Römer 15,7)

Die Evangelische Kirchengemeinde Kempen sucht zum 1. April 2025 eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarr(ehe)paar (m/w/d) zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle, mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium, da der bisherige Stelleninhaber im März 2025 in den Ruhestand geht.

Wer sind wir?

Wir sind die Evangelische Kirchengemeinde Kempen. Kempen ist eine traditionsreiche Stadt mit historischer Altstadt, landschaftlich schön gelegen am Niederrhein im Westen Nordrhein-Westfalens. Die Stadt liegt in der Nähe der niederländischen Grenze und zu den Städten Krefeld und Düsseldorf.

Etwa 6400 Gemeindemitglieder werden in zwei Seelsorgebezirken betreut, die die Ortsteile Kempen, St. Hubert und Tönisberg umfassen. Jeder dieser Ortsteile hat seine eigene Geschichte und Besonderheit. Die vormals eigenständigen drei Kirchengemeinden sind zum 1. Januar 2021 zur Evangelischen Kirchengemeinde Kempen fusioniert. In allen Gemeindeteilen gibt es eine Kirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum.

Die Stadt ist katholisch geprägt. Eine enge ökumenische Zusammenarbeit wird gepflegt. Ebenso bestehen gute Kontakte zur muslimischen Gemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten, die zum 1. August 2024 in den Eigenbetrieb des Kirchenkreises überführt werden, um die Kirchengemeinde bei Trägeraufgaben zu entlasten. Da die Gemeindekonzeption (s. Homepage: evangelisch-in-kempen.ekir.de) in der Arbeit mit Familien, Kinder und Jugendlichen einen Schwerpunkt setzt, soll auch weiterhin ein enger Kontakt zu den Kindertageseinrichtungen durch religionspädagogische Angebote gepflegt werden. Um die Familienarbeit weiter zu stärken wird ein neues Gebäude für die Kindertagesstätte „Kleine Hände“ gebaut, das im Januar 2026 bezugsfertig sein soll.

Auch das Gemeindezentrum in Kempen soll baulich ertüchtigt werden, um eine attraktive Familien-, Kinder- und Jugendarbeit anbieten zu können.

Was bieten wir?

- eine lebendige, offene und vielfältige Kirchengemeinde,
- ein engagiertes, zukunftsorientiertes Presbyterium mit derzeit 17 gewählten Mitgliedern, das eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegt,
- eine finanziell gut aufgestellte Kirchengemeinde,

- ein gut eingespieltes multiprofessionelles Team, das mit Ihnen gemeinsam die Gemeindegemeinschaft trägt:

Zwei Pfarrkollegen, von denen einer am Rhein-Maas Berufskolleg und der andere mit einer 100-Prozent-Stelle in der Kirchengemeinde tätig ist, eine Jugendleiterin, einen Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerinnen, Küster*innen und drei Gemeindegemeinschaftssekretärinnen sowie eine große Anzahl an ehrenamtlichen Mitarbeitenden,

- gute Vernetzung mit den evangelischen Kirchengemeinden in der Region,
- vielfältige und ansprechende kirchenmusikalische Angebote auf hohem Niveau,
- die Möglichkeit, ein saniertes Pfarrhaus neben der Thomaskirche in Kempen zu beziehen,
- die Annehmlichkeiten einer mittelstädtischen Infrastruktur mit vielfältigem Bildungs-, Freizeit-, Sport- und Kulturangebot.

Wen suchen wir?

Sie, wenn Sie

- Freude daran haben die Arbeit mit den unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen (Kinder, Konfirmand*innen, Familien, Erwachsene und Senior*innen) in unserer Gemeinde im Einklang mit unserer Gemeindekonzeption theologisch zu begleiten, sie zu fördern und voran zu bringen,
- sich für unser Leitmotiv „Ein Zuhause für viele“ begeistern,
- sich für die gut funktionierende Ökumene vor Ort engagieren und den interreligiösen Dialog leben und fördern,
- bodenständig und herzlich mit den Menschen in Kontakt treten.
- wertschätzend und auf Augenhöhe mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team arbeiten.
- durch eigene Impulse und neue Akzente in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft zur Gemeindeentwicklung beitragen.
- in der Seelsorge einen Schwerpunkt sehen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Falls Sie sich von unserer Ausschreibung angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wenden Sie sich gerne bei Fragen an Frau Frauke Dehning-Marwedel, die Vorsitzende des Presbyteriums, Tel.0162 9878116, oder an Pfarrer Markus Rönchen, den stellvertretenden Vorsitzenden, Tel.0160 92183499.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Kempen, Frau Frauke Dehning-Marwedel, über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld (superintendentur.krefeld-viersen@ekir.de).

Die Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld sucht zum 1. Februar 2025 eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar für die erste Pfarrstelle der Gemeinde (100 Prozent). Die zweite Stelle der Gemeinde wird zum 1. Mai 2025 mit 50 Prozent reduziert frei werden.

Wir sind eine lebendige, einladende Gemeinde (rund 5000 Gemeindeglieder) mit Innenstadt- und Stadtrandbereichen. Wir haben Schwerpunkte in der gemeindeeigenen, lebendigen Jugendarbeit und in vielfältigen musikalischen Angeboten und Projekten für alle Altersgruppen, die auch die Gottesdienste bereichern. Die Pauluskirche (bis zu 420 Plätze, flexibel gestaltbar) und das angrenzende, große Gemeindehaus sind der Ort für vielfältige, gut besuchte Gottesdienste und zahlreiche Gruppen und Veranstaltungen. Wir sind Teil des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld mit vielfältigen Einrichtungen im ganzen Stadtgebiet.

Derzeit befinden wir uns in einem schon fortgeschrittenen, einvernehmlichen Fusionsprozess mit der Friedenskirchengemeinde und der Gemeinde Alt-Krefeld. Das gemeinsam formulierte Ziel ist es, dass die Fusion mit dem 1. Januar 2026 wirksam wird.

Was wir bieten:

- ein Team von engagierten Hauptamtlichen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen, und in ihren Bereichen auch sehr selbstständig arbeiten: Kirchenmusiker (Vollzeit), Jugendleiterin (Teilzeit), Diakonin für Kinder- und Seniorenarbeit (Vollzeit) und ein Küster, viele motivierte Ehrenamtliche und ein engagiertes, unterstützendes Presbyterium,
- Konfirmandenarbeit im Team mit der Jugendleiterin, die Konfirmandengruppe wird von der Diakonin selbstständig geleitet,
- am 3. Sonntag im Monat „Lichtspur“ als „Moderner Gottesdienst“, das von einem Team von Ehrenamtlichen zusammen mit der Pfarrperson getragen wird,
- Taufgottesdienste monatlich samstags,
- regelmäßige Schulgottesdienste für zwei Grundschulen,
- die Seelsorge und die Gottesdienste in den drei Altenheimen werden von einem Pfarrer im Ruhestand wahrgenommen,
- ein schönes Pfarrhaus, bei dessen Gestaltung Sie im Zuge der anstehenden Renovierung mitgestalten können. Alternativ sind wir bei der Wohnungssuche behilflich,
- ein vertrauensvoll arbeitendes Pfarrteam mit den Kollegen der Gemeinden Alt-Krefeld und der Friedenskirche.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Freude an der Gemeindegliederarbeit in all ihrer Vielfalt,
- lebendige Verkündigung der Botschaft – nah an den Menschen,
- Bereitschaft zur Teamarbeit und zugleich Achtung für selbstständiges Arbeiten der anderen Hauptamtlichen,
- eigene Schwerpunkte,
- Offenheit für Neues und Wertschätzung für Bewährtes,
- lebendige Gestaltung der Kasualien,
- eine aufsuchende und offene Seelsorge,
- Freude an der Arbeit mit Konfirmand*innen,
- ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach

Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, E-Mail superintendentur.krefeld-viersen@ekir.de, Telefon 02151 7690-100, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Heinz-Jürgen Nötzel. Weitere Informationen können Sie bei dem derzeitigen Pfarrstelleninhaber Volker Hendricks, Telefon 02151 761327, erhalten bzw. unter www.pauluskirche.info einsehen.

ZweiKircheneineGemeinde

Das ist der Name unseres Instagram-Accounts und dieses Motto leben wir auch: zwei ehemals selbstständige und direkt benachbarte Gemeinden schließen sich zusammen und erweitern ihren Horizont.

Wir, das ist die Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen (ca. 2800 Gemeindeglieder) pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Lützellinden (ca. 1200 Gemeindeglieder), die derzeit von einem Vakanzverwalter pfarramtlich versorgt wird.

Unsere beiden schönen Ortschaften liegen direkt zwischen Wetzlar und Gießen im Herzen Mittelhessens eine halbe Autostunde von Frankfurt entfernt. Eine hervorragende Infrastruktur (drei Kindergärten, zwei Grundschulen, mehrere Supermärkte ...) und ein intaktes Vereinsleben sowie ein schöner Blick ins Naherholungsgebiet Lahntal und darüber hinaus machen diese beiden Ortsteile lebens- und liebenswert.

Wir suchen:

Pfarrer (m/w/d)/Pfarrehepaar

Umfang: Vollzeit (unbefristet)

Zu besetzen ab: 1. Januar 2025

Dienstort: Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen

Es erwartet Sie in Ihrer neuen Pfarrstelle eine große Anzahl an kirchlichen Gruppen mit zwei Kirchenchören, einem Bläserkreis, einer Gitarrengruppe, einer Frauenhilfe, dem Männerkreis „Männersache“ und mehreren Kinder- und Jugendgruppen und noch vieles mehr.

Als Unterstützung steht Ihnen ein engagiertes Presbyterium, ein Gemeindepädagoge, zwei Prädikanten sowie eine Pfarramtssekretärin zur Seite.

Möchten Sie ein Teil von ZweiKircheneineGemeinde werden?

Möchten Sie in einer engagierten und begeisterungsfähigen Gemeinde mit vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden mitwirken?

Möchten Sie mit unseren bestehenden Gruppen zusammenarbeiten, bewährte und neue Wege der Gemeindegliederarbeit gehen und mit uns die Zukunft unsere Kirchengemeinde gestalten?

Dann bewerben Sie sich bei uns!

Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber, die ein großes Herz für Jesus Christus, seine Gemeinde und die Vielfalt der Menschen haben.

Wir freuen uns, mit Ihnen die beste Nachricht aller Zeiten, die Gott uns in seinem Sohn Jesus Christus gezeigt und ermöglicht hat, uns und anderen in Worten und Taten und mit ganz viel Musik näher zu bringen.

Wir bieten...

... ein modernes Pfarrhaus im Herzen der beiden Orte, zwei Kirchen, zwei Gemeindehäuser, engagierte Mitarbeiter, eine

verbundene Ortsgemeinschaft und ein hilfsbereites Presbyterium.

Überzeugen Sie sich und schauen Sie gerne auf unserer Instagram-Seite „zweikircheneinegemeinde“ vorbei oder sehen Sie sich unsere Website www.kirche-dutenhofen-muenchholzhausen.de an.

Da die mit uns pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde Lützellinden spätestens ab dem Sommer 2027 zum Dienstbereich unserer Pfarrstelle gehört, verweisen wir gerne auf die Website der Gemeinde: www.luetzellinden.ekir.de.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Das würde uns freuen!

Dann bewerben Sie sich, wenn Sie nach § 2 Pfarrstellen-gesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzen bzw. in den Dienst der Landeskirche wechseln wollen, über den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler (superintendentur.lahnunddill@ekir.de).

Fragen beantworten Ihnen gerne

- Steffen Wagner, Stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums: 0641 9236977 (mobil 0163 8440686)
- Margret Hofmann-Weber, Presbyterin: 015161182565
- Pfarrer Michael Philipp (Mail: michael.philipp@ekir.de/Tel. 06441-73740/mobil 0171 7721573)

Wir sind schon sehr gespannt und freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Ihr (vielleicht bald zukünftiges) Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen

Warum eine Gemeinde, wenn man auch zwei haben kann?

Sie träumen von einer guten Pfarrstelle – wir von einer/m tollen Pfarrer/in (m,w,d).

Unsere Kirchengemeinden Dabringhausen und Dhünn suchen eine Pfarrperson (100 Prozent) oder ein Pfarrehepaar für unser Team zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir sind:

- eine lebendige und begeisterungsfähige pfarramtliche Verbindung, die auch für Neues aufgeschlossen ist,
- eine große Gemeinschaft bestehend aus vielen aktiv ehrenamtlich Mitarbeitenden und zwei gut aufgestellten Presbyterien,
- dankbar für unsere ehrenamtlichen Vorsitzenden, die einen Großteil der Verwaltungsaufgaben übernehmen und eine sehr gute Zusammenarbeit mit unserem Vor-Ort-Büro pflegen,
- gesegnet mit zwei BETA zertifizierten Kindertagesstätten und dem Familienzentrum in Dabringhausen, die selbstverständlich das Gemeindeleben mitgestalten,
- musikalisch vielfältig aufgestellt und dies auch erfolgreich gemeindeübergreifend,
- uns bewusst, dass regelmäßige Zeiten der Erholung wichtig sind.

Die Kirchengemeinden Dhünn und Dabringhausen sind seit 2022 pfarramtlich verbunden und bereiten sich auf eine zukünftige Kooperation mit der Kirchengemeinde Wermelskirchen vor.

Anstellungsträgerin der Pfarrstelle ist die Ev. Kirchengemeinde Dabringhausen.

Ihre Tätigkeit wird sich auf Dabringhausen (60 Prozent) und Dhünn (40 Prozent) verteilen.

Perspektivisch wird die Pfarrstelle in das Pfarrteam der Region Wermelskirchen eingebunden sein.

Dabringhausen (ca. 1990 Gemeindeglieder) und Dhünn (ca. 1250 Gemeindeglieder) liegen im landschaftlich reizvollen Naturpark Bergisches Land. Von Kirche zu Kirche fahren Sie nur ca. sechs Autominuten.

Die gute Infrastruktur vor Ort und die Nähe zu den Großstädten Köln, Düsseldorf und Wuppertal bieten ein attraktives, lebenswertes Umfeld, insbesondere auch für Familien. In beiden Gemeinden befinden sich Grundschule und Kindergarten sowie weiterführende Schulen in Wermelskirchen (ca. 7 km).

Das Gemeindeleben in Dhünn ist geprägt durch das vertrauensvolle engagierte Miteinander von Kirchengemeinde und CVJM mit eigenem Vereinshaus.

In Dabringhausen wird seit 1996 die Gemeinde- und Jugendarbeit von einem Förderverein mitfinanziert. Seit 2022 unterstützt eine Gemeindepädagogin in Vollzeit die Gruppen und Kreise.

Es bestehen gute Kontakte im Rahmen der ev. Allianz und zur katholischen Pfarrgemeinde.

Unser gemeinsamer Wunsch ist es, das Evangelium und die Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen zu bringen. In der Nachfolge Jesu wollen wir füreinander da sein und den Weg einer lebendigen Gemeinde gerne mit Ihnen und Ihren Ideen gestalten.

Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber:

- die ein großes Herz für Jesus Christus, seine Gemeinde und die Vielfalt der Menschen haben,
- die mit Freude das Evangelium verkündigen und leben,
- die eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit mitbringen,
- die mit Freude und Kreativität Gottesdienste feiern, es verstehen, die biblischen Texte mit dem alltäglichen Leben zu verbinden und offen für vielfältige Kirchenmusik sind,
- die Lust daran haben, bewährte und neue Wege der Gemeindegliederarbeit zu gehen.

Eine großzügige Pfarrwohnung und Büro stehen zur Verfügung.

Neugierig geworden? Jetzt fehlt nur noch eins: Bewerben Sie sich, wenn Sie nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzen oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstreben.

Unsere Homepage:

www.ekdab.de
www.evangelischekirchengemeindedhuenn.de
www.cvjm-dhuenn.de

Auf Ihre Fragen sind gespannt: Marc Gross, Vorsitz Presbyterium Dhünn (Tel. 0151 56054274), Arno Wengler, Vorsitz Presbyterium Dabringhausen (Tel. 0170 2905100), Superintendentin Antje Menn (Tel. 02191 9681111) E-Mail: antje.menn.1@ekir.de

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Lennep, Pfarrerin Antje Menn.

Arbeiten, wo andere Urlaub machen.

Diese Chance haben Sie in der neuen Evangelische Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald.

Die Ev. Hoffnungsgemeinde liegt im Nationalpark Hunsrück-Hochwald mit den Ferienparks am Bostalsee und Hambachtal. Der Nationalpark bietet Natur pur. Rund um die Kreisstadt Birkenfeld (Nahe) gibt es zahlreiche attraktive Möglichkeiten für Sport und Outdoor-Aktivitäten, wie ausgebaute Radwege, Wintersport am Erbeskopf oder Wassersport am und auf dem Bostalsee.

Zudem bietet die Region kulturelle Angebote wie Kino, Cafés, Bars und die Sternwarte Peterberg.

Diverse Sport- und Musikvereine bereichern das Freizeitangebot.

Des Weiteren liegen auf unserem Gemeindegebiet alle Schulformen (inkl. einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen), der Umwelt-Campus Birkenfeld (Zweigstelle der Universität Trier), die Elisabeth-Stiftung mit Berufsförderungswerk, Bildungsstätte für Sozialwesen und Krankenhaus sowie fünf Seniorenheime.

Die A62 führt von unserer Gemeinde aus nach Pirmasens und Kaiserslautern. Von den Bahnhöfen auf unserem Gemeindegebiet aus fahren Züge auf der wunderschönen Nahestrecke nach Saarbrücken, Mainz und Frankfurt.

Was es bei uns nicht gibt: Stau.

Die Ev. Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald entsteht zum 1. Januar 2025 durch die Fusion der Kirchengemeinden Achtelsbach-Brücken, Birkenfeld (Nahe), Bosen, Niederbrombach, Nohfelden und Sötern und wird bis zur nächsten Wahl 2026 durch einen Bevollmächtigtenausschuss geleitet.

Nach der Fusion gibt es eine neue, vitale Gemeinde mit sehr großem Gestaltungsspielraum.

Die Ev. Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald ist eine Gemeinde mit ca. 10.000 Gemeindemitgliedern und uniert – lutherischem Bekenntnisstand.

Unsere Kirchengemeinde pflegt eine enge Verbundenheit mit dem Diakonischen Werk in Idar-Oberstein, den örtlichen Schulen, den beiden Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises, Vereinen und zu den kommunalen Gemeinden.

In unserer Kirchengemeinde finden mehrere Senioren- und Frauenkreise, Kindergottesdienstgruppen und zwei Chöre statt. Eine wichtige Institution ist die Birkenfelder Tafel in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, die in den Räumen der Kirchengemeinde von Ehrenamtlichen betrieben wird.

In unserer Kirchengemeinde werden verschiedene Aufgaben von drei Gemeinsekretärinnen (im Umfang von zwei Vollzeitstellen an drei Standorten), mehreren Küster*innen, Kirchenmusiker*innen und vielen Ehrenamtlichen in einer Dienstgemeinschaft übernommen.

Die Gemeinde ist in drei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Die drei Pfarrpersonen werden als Ansprechpartner*innen für jeweils einen Bezirk zugeordnet. Sie sollen aber als Team für die gesamte Gemeinde verantwortlich sein, vertrauensvoll bezirksübergreifend zusammenarbeiten und sich bei Gemeindeaufgaben gegenseitig vertreten. Arbeitsschwerpunkte nach persönlicher Neigung sind möglich und können abgesprochen werden.

Zurzeit ist in unserer Kirchengemeinde eine der drei ordentlichen Planpfarrstellen besetzt. Eine weitere Pfarrerin arbeitet zurzeit entlastend in einem nicht stellengebundenen Auftrag in der Kirchengemeinde.

Für unser Pfarrteam suchen wir zum 1. Januar 2025 Verstärkung (m/w/d). Zu besetzen sind zwei Pfarrstellen mit jeweils 100-Prozent-Stellenumfang.

Wenn Sie möchten, stehen Ihnen zwei geräumige Pfarrhäuser in den Orten Brücken und Niederbrombach zur Auswahl. Sollten Sie eine andere Wohnung in der Gemeinde beziehen wollen, sind wir bei der Suche gerne behilflich.

Selbstverständlich haben Sie bei uns Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, ein freies Wochenende im Monat und eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41 Stunden.

Wir freuen uns darauf, uns mit Ihnen in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, um die Gemeindegemeinschaft weiterzuentwickeln und zu gestalten.

Sie wollen mehr über uns wissen? Auf Ihre Fragen sind gespannt:

- Christine Großmann (Presbyteriumsvorsitzende Birkenfeld), 017621227489, christine.grossmann.1@ekir.de
- Stefan Kugler (Presbyter Nohfelden), 01608559665, kugler.stefan@gmx.de
- Jennifer Breuer (Pfarrerin Birkenfeld), 01701578241, jennifer.breuer@ekir.de

Jetzt fehlt nur noch eins: Bewerben Sie sich, wenn Sie nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstreben.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe:

Jutta Walber
Vollmersbachstraße 22
55743 Idar-Oberstein
superintendentur.oberenahe@ekir.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 50 Prozent.

Wir sind eine jung fusionierte Gemeinde mit rund 4000 Gemeindemitgliedern. Landschaftlich reizvoll im Rheintal am Fuße des Siebengebirges gelegen profitieren wir von der Nähe zu Bonn und Köln bei einer gleichzeitig guten Infrastruktur vor Ort. Zur Gemeinde gehören Standorte in drei Ortsteilen: in Oberkassel (Stadtgebiet Bonn), in Dollendorf und in Königswinter-Altstadt (Stadtgebiet Königswinter). Es besteht ein guter Kontakt zu den Grundschulen und den weiterführenden Schulen, zu der evangelischen Kita in Trägerschaft einer GmbH und den diakonischen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet.

Unsere Gemeinde schätzt das lebendige Gemeindeleben, eine Vielfalt an kirchenmusikalischen Angeboten und die verschiedenen Gottesdienstformate. Das Miteinander ist geprägt von Offenheit und wird mitgetragen von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden, einem aufgeschlossenen Presbyterium und einem gut besetzten, kompetenten Gemeindebüro.

Wir haben in der Fusion gelungene Erfahrung mit Veränderung gemacht und sind offen für Neues. Bei anstehenden Entscheidungen orientieren wir uns an unserer Konzeption, die Schwerpunkte für die nächsten Jahre benennt. Die Konzeption und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Gemeinde: www.kirche-ok.de.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson,

- die Freude an der Zusammenarbeit im Team sowie mit den Ehrenamtlichen hat,
- die theologisch reflektiert und den Menschen zugewandt Gemeinde mitgestaltet,
- die bereit ist, mit dem Presbyterium zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen und umzusetzen,
- die Interesse an der Arbeit mit Kindern und Familien hat.

Sie arbeiten bezirksübergreifend im Pfarrteam mit der Kollegin (100 Prozent). Die Zuständigkeit für einen Teil der Gemeinde für Seelsorge und Kasualien ist vorgesehen.

Wir sind uns bewusst, dass wir eine 50-Prozent-Pfarrstelle besetzen und orientieren uns an einer durchschnittlichen 41-Stunden-Woche bei 100 Prozent. Freie Tage/Wochenenden nehmen Sie in Absprache mit Ihrer Kollegin. Wir sind offen für andere Beschäftigungen zur Ergänzung der 50-Prozent-Stelle.

Es besteht die Möglichkeit, ein Pfarrhaus in Königswinter-Niederdollendorf als Dienstwohnung zu beziehen.

Wir freuen uns auf Sie als neue Pfarrperson unserer Gemeinde, die ihre Gaben und eigene Akzente einbringt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung: Pfarrerin Sophia Döllscher, 0228 441341, sophia.doellscher@ekir.de, und Ute Bott, stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, 0171 4890540, ute.bott.1@ekir.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter über die Superintendentin Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, oder per Mail superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de.

Die 4. Pfarrstelle im Evangelischen Kirchenkreis Wied zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am landeskirchlichen Martin-Butzer-Gymnasium, Dierdorf, ist ab dem 1. Oktober 2024 durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I und II der Schule im Gesamtumfang von 24 Stunden zu erteilen.

Das Martin-Butzer-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium im Kirchenkreis Wied in Rheinland-Pfalz mit etwa 1180 Schülerinnen und Schülern. Als landeskirchliche Schule hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Menschenbilds.

Die Schulgemeinschaft hat ein großes Interesse daran, dass eine engagierte seelsorgliche Arbeit in Kooperation mit einem bestehenden Team wahrgenommen wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern auf die Schulpfarrstelle werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions)pädagogischen Kontext erwartet.

Der Evangelische Kirchenkreis Wied als Träger der Schulpfarrstelle und die Schulleitung des Martin-Butzer-Gymnasium wünschen sich für die zu besetzende Stelle eine dialogfähige Persönlichkeit, die einen guten Zugang zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler besitzt und diese in der Entfaltung

ihrer religiösen Kompetenzen unterstützt und begleitet: in der persönlichen Deutung von Wirklichkeit, im Suchprozess nach einem freien und verantwortlichen Handeln in der Welt.

Die künftige Stelleninhaberin/Der künftige Stelleninhaber soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und im Leitbild des Martin-Butzer-Gymnasiums wiederfinden. Die Zielschule wünscht sich zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Ein Wohnsitz im Kirchenkreis Wied wäre wünschenswert.

Nähere Auskünfte erteilen der Superintendent, Pfarrer Detlef Kowalski, unter 02631 987051 und der Schulreferent, Pfarrer Martin Autschbach, unter 02681 800838.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Wied, Pfarrer Detlef Kowalski, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, an superintendentur.wied@ekir.de, zu richten.

Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. November 2024 oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg am Haspel in Wuppertal-Barmen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang zu 100 Prozent oder im geteilten Dienst, zweimal 50 Prozent wieder zu besetzen.

Das Berufskolleg am Haspel hat den Schwerpunkt Gestaltung und Technik. Ca. 2300 Schüler:innen können hier duale oder vollzeitschulische Ausbildungen absolvieren in den Bereichen Textil- und Bekleidungstechnik, Informatik und Elektrotechnik, Chemie und Chemietechnik, Holz- und Bautechnik sowie Gestaltungstechnik und werden von derzeit 145 Lehrer:innen unterrichtet. Die Bildungsgänge umfassen alle Anlagen von A bis E. Es werden alle Schulabschlüsse vermittelt vom ersten Schulabschluss mit beruflichen Kenntnissen bis hin zum Abitur. Das Berufskolleg hat drei Standorte: Haspel, Kothen, Ritterstraße.

Sie werden in den verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt, vorwiegend im dualen System und Ablage B.

Als Schulpfarrer:in haben Sie Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe.

Sie sind mit dem berufsbildenden Schulsystem vertraut und können gemäß Lehrplan und didaktischer Jahresplanung kompetenzorientierten Unterricht halten. In den unterschiedlichen Bildungsgängen knüpfen sie mit religionspädagogischem Knowhow an die Lebens- und Berufswelt der Schüler:innen an.

Sie haben die besondere Lebenssituation von jungen Menschen im Blick, die am Beginn ihres beruflichen Werdeganges stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Sie eröffnen nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler:innen einen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre evangelische Position ein. Sie denken mit den Schüler:innen über existentielle Fragestellungen nach und fördern durch motivierende Anforderungssituationen das Einüben von Verantwortungsübernahme. Sie begleiten fachlich versiert und authentisch die jungen Menschen in Ihrer

biographischen und beruflichen Entwicklung. In einem von Respekt geprägten Unterricht entwickeln die Schüler/innen ein Bewusstsein, was ihre eigene und die Identität der anderen prägt, welche Werte ihnen selbst und den anderen wichtig sind und warum und vertiefen ihr Verständnis füreinander.

Sie sind offen für die unterschiedlichen religiösen Prägungen und fördern das bessere Verstehen und friedliche und respektvolle Zusammenleben und Arbeiten. Sie arbeiten selbstverständlich und gern mit den Kolleg:innen zusammen, im Fachbereich Religion und in den verschiedenen Bildungsgängen.

Sie bringen sich gerne und aktiv ins Schulleben ein.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein wichtiges Aufgabenfeld. Als Teil des psychosozialen Unterstützungsteams der Schule bringen Sie Ihre seelsorgliche Kompetenz ein für die Schulgemeinde. Sie unterstützen Schüler:innen in Einzelfallberatung und gehören zum Krisenteam der Schule.

Sie kommen in eine vielfältige Schule mit einem aufgeschlossenen Kollegium, in der Sie sich mit Ihren Interessen und Gaben einbringen können und das sich freut, wenn sich eine Schulpfarrer:in das Schulleben bereichert und die Schulkultur mitgestaltet.

Als Inhaber:in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle repräsentieren Sie die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt.

Neben dem vorrangigen Dienst in der Schule bringen Sie sich im Kirchenkreis und den Prozess der Weggemeinschaften ein. Sie gehören zum Team der Pfarrer:innen des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Sie nehmen an der regionalen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft teil.

Sie werden im Pfarrteam und von der Bezirksbeauftragten unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, (Tel.0212 65881030, Corinna.Massmann@ekir.de),

Schulleiterin Gunda Kempken und

stellvertretende Schulleiterin Katrin Vielhaber, (Tel. 0202 69832-0).

Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal, E-Mail: superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal (siehe oben).

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Ein Schiff, das im Hafen liegt, ist sicher. aber dafür werden Schiffe nicht gebaut.

Die Ev. Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh möchte den Aufbruch wagen und sucht dazu und zur Unterstützung der pastoralen Arbeit zum 1. Januar 2025 eine/n Mitarbeiter*in (m/w/d) im sogenannten „Gemeinsamen Pastoralen Amt“ (GPA). Im GPA arbeiten eine Pfarrperson sowie Mitarbeitende im diakonischen oder gemeindepädagogischen Dienst in einem gleichberechtigten Team zusammen und nehmen gemeinsam die vielfältigen Aufgaben des Pfarrdienstes wahr.

Aufbruch bedeutet für uns, dass wir nach der Coronapandemie eine völlige Neuorientierung der Gemeindegemeinschaft anstreben. Unser Ziel ist es, den sicheren und bekannten Hafen der klassischen Angebotskirche zu verlassen und in die hohe See einer offenen und an den Bedarfen und Wünschen der Menschen orientierten Beteiligungskirche zu stechen. Dieser „Aufbruch Bonhoeffer 24 Plus“ wird auch durch die Landeskirche als Erprobungsraum unterstützt. Hier stehen wir allerdings noch ganz am Anfang, so dass Sie als Bewerber*in ein weites Feld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten vorfinden.

Im Fokus der Stelle ist neben der klassischen pfarramtlichen Arbeit (Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Leitung) die Vernetzung der Gemeindegemeinschaft mit unserem dreigruppigen Familienzentrum, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Sinne der Beteiligungskirche zu konzeptionieren und zu verantworten. Die Stelle soll so an der Umsetzung unserer neuen Gemeindegemeinschaft mitarbeiten, die unter dem Slogan „Für alle – Ein zu Hause – Eine Familie – Mit Gott“ unsere Vision der künftigen Gemeindegemeinschaft zusammenfasst.

Wir suchen deshalb eine Person, die:

- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche hat,
- die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagog*in, Diakon*in oder Mitarbeiter*in mit missionarischer Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt,
- Lust am Experiment hat und sich durch Rückschläge nicht entmutigen lässt,
- in der Lage ist innerhalb und außerhalb von Kirche Netzwerke zu knüpfen und Menschen anzusprechen, die der Gemeinde bisher eher fernstehen,
- gerne im Team arbeitet und Ideen mitbringt, Freiwillige in der Gemeindegemeinschaft zu unterstützend und zu qualifizieren,
- sich freut, vertrauensvoll mit der derzeitigen Pfarrstelleninhaberin und dem Leitungsgremium zusammenzuarbeiten,
- die Freude daran hat, Menschen zu motivieren, selbst Erfahrungen mit Gott, Glauben und Kirche zu machen,
- ein offenes Ohr für die Nöte und Sorgen der Menschen hat,
- die Erfahrungen bei der Nutzung „neuer“ Medien hat,
- die Bereitschaft hat, sich selbst durch Weiterbildung für den Dienst fit zu halten/zu machen.

Das GPA setzt die Ordination voraus, bzw. die Bereitschaft möglichst zeitnah den landeskirchlichen Ordinationskurs zu besuchen und abzuschließen.

Als Kandidat*in sind Sie bei diesen vielfältigen Aufgaben nicht allein und werden unterstützt durch:

- eine Gemeinde, die sich freut, neue Menschen und neue Impulse kennen zu lernen,
- ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen,
- ein gut funktionierendes Gemeindebüro,
- ein Presbyterium, das Ihnen den Rücken stärkt,
- eine Gebäudesituation, die in den kommenden Monaten den Spielraum für Beteiligungskirche erheblich erweitert,
- einen aktiven Förderverein,
- eine unbefristete Anstellung und eine Entgeltzahlung nach BAT-KF,
- Hilfe bei der Wohnungssuche,
- einen Ort der erheblich besser ist als sein Ruf und entgegen aller öffentlichen Berichterstattung auch für Familien ein lebenswertes Umfeld mit einer sehr guten Infrastruktur bietet.

Auf wen lassen Sie sich ein? – Die Ev. Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh lebt Kirche in einem spannenden Milieu. Menschen mit Migrationsgeschichte treffen hier auf alteingesessene Bewohner mit und ohne deutschen Pass. Menschen mit niedrigem Einkommen treffen auf Menschen, deren Konten sehr gut gefüllt sind. Ländliche Bereiche und innerstädtische Parkanlagen gehören ebenso zur Gemeinde wie die Möglichkeiten der Großstadt. In diesem bunten Umfeld treffen sich die Menschen zurzeit in zwei Kirchen, einem Gemeindezentrum mit Familienzentrum und auf dem gemeindeeigenen Friedhof.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gern Pfarrerin Anja Humbert, anja.humbert@ekir.de, und der Vorsitzende des Presbyteriums Christian Pollmann, christian.pollmann@ekir.de, zur Verfügung.

Wenn wir Sie für einen Dienst „in Bonhoeffer“ interessieren konnten, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, Wittenberger Straße 15, 47169 Duisburg, oder per Mail an bonhoeffer-duisburg@ekir.de.

Literaturhinweise:

200 Jahre Katholische Kapelle St. Antonius [und] Evangelische Erlöserkirche Gornhausen 1824–2024, Herausgeber: Katholische Pfarrei Rechts und Links der Mosel, St. Matthias und Evangelische Kirchengemeinde Velden, Autoren: Thomas Berke, Dr. Hartmut Garth, Berthold Appenzeller, Gertrude Adam. [Ohne Ort] 2024, 11 Seiten, Illustrationen

Andrea Gorres: **Integrative Seelsorge**. Ein praktisch-theologisches Verfahren. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2024, 234 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-374-07632-1

Andreas Kleinschmidt: **Wenn der Himmel plötzlich auf die Erde kommt**. Geschichten und Gedichte zum Freuen und Staunen. Norderstedt: Books on Demand 2024, 136 Seiten. ISBN: 978-3-7597-5202-4

Kontext und Dialog. **Sozialethik regional – global – interdisziplinär**. Festschrift für Traugott Jähnichen zum 65. Geburtstag, herausgegeben von Clemens Wustmans, Nathalie Eleyth, Norbert Friedrich, Maximilian Schell, André Witte-Karp. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2024, 358 Seiten (Ethik Band 21). ISBN: 978-3-17-042474-6

Berichtigung zum KABI 06/2024

Redaktionelle Korrektur der Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2024 (KABI S.182)

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF vom 15. Mai 2024 beinhaltet einen offensichtlichen redaktionellen Fehler in der Protokollnotiz zu Anmerkung 9 der Berufsgruppe 1.

Der Text lautet:

„Protokollnotiz zu Anmerkung 9

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass die Voraussetzungen nach Anmerkung 9 ausschließlich für Kindertagesstätten im Bundesland Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2021 gegeben ist.“

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
